

Sonderdruck AMTSBLATT

der Gemeinden

Bergen, Theuma, Tirpersdorf, Werda

und des

Verwaltungsverbandes Jägerswald

Jahrgang 2024

Freitag, den 06. Dezember 2024

Sonderdruck Nummer 7

Herausgeber: Gemeinden Bergen – Theuma – Tirpersdorf – Werda – Verwaltungsverband „Jägerswald“

Erscheinungsdatum: zweimonatlich, jeweils im ungeraden Monat

Bezugsmöglichkeit: unentgeltliche Verteilung an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden und im Verwaltungsverband „Jägerswald“, Hauptstraße 41, 08606 Tirpersdorf

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Verbandsvorsitzende für den Verwaltungsverband

VERWALTUNGSVERBAND JÄGERSWALD

Anschrift

Hauptstraße 41
08606 Tirpersdorf

Tel.: 037463/226-0
Fax: 037463/22620

Öffnungszeiten

Montag	09.00 - 11.00 Uhr
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	09.00 - 12.00 Uhr 14.00 - 18.00 Uhr
Freitag	07.00 - 11.30 Uhr

E-Mail-Adressen:

Verbandsvorsitzende: reiher@jaegerswald.de
Sekretariat: kontakt@jaegerswald.de
Meldeamt: ema@jaegerswald.de
Gewerbe: ema@jaegerswald.de
Bauamt: bauamt@jaegerswald.de
Kämmerei: koeppel@jaegerswald.de

Internet: www.jaegerswald.de

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner aus unseren Mitgliedsgemeinden,

im heutigen Sonderdruck sind die ab 01.01.2025 geltenden Hebesatzsätzen unserer Mitgliedsgemeinden veröffentlicht.

Ihnen wird ab dem 06.01.2025 der neue Grundsteuerbescheid durch unsere Verwaltung übersandt.

Bitte beachten Sie dazu die folgenden Hinweise:

Grundsteuer 2025 – keine Zahlung ohne neuen Bescheid - Bitte warten Sie auf Ihren neuen Grundsteuerbescheid.

Aufgrund der ab 1. Januar 2025 geltenden neuen Rechtslage kam und kommt es zu Änderungen bei der Bewertung der Grundstücke. Gleichzeitig wird auch die Festsetzung der Grundsteuern den neuen gesetzlichen Regelungen angepasst.

Der Verwaltungsverband Jägerswald informiert, dass die zuletzt erteilten Grundsteuerbescheide zugleich Vorauszahlungsbescheide für Folgejahre waren. Sie wurden in diesem Fall aufgefordert, bis zur Bekanntgabe eines neuen Bescheides jährlich zu bestimmten Fälligkeitsterminen

Zahlungen auf die Grundsteuer zu leisten. Diese Zahlungsverpflichtungen entfallen ab dem 1. Januar 2025 zunächst. Sollten Sie dem Kreditinstitut zur Bezahlung der Grundsteuer einen **Dauerauftrag** erteilt haben, stornieren Sie diesen bitte mit Wirkung zum 01. Januar 2025. Sofern für Ihren Grundbesitz eine Grundsteuer für 2025 festzusetzen ist, wird in jedem Falle ein neuer Grundsteuerbescheid versandt.

Haben Sie uns ein **SEPA-Lastschriftmandat** erteilt, ist nichts weiter zu tun. Ein Lastschrifteinzug erfolgt erst wieder, nachdem ein neuer Steuerbescheid erlassen wurde.

Im Oktober sowie im November 2024 wurden die Beschlüsse über die Hebesatzsätzen der Gemeinden Bergen, Theuma, Tirpersdorf, und Werda vor dem Hintergrund der kommenden Haushaltsberatungen gefasst. Auch die gestiegenen Kosten für die Gemeinden sowie Unsicherheiten bezüglich der Deckung der Ausgaben in den kommenden Haushaltsjahren flossen in die Beratungen der Gemeinderäte ein. Die beschlossenen Hebesatzsätzen werden mit diesem Sonderdruck des Amtsblatts veröffentlicht.

Wir weisen darauf hin, dass es durch die Neubewertung der Grundstücke durch das Finanzamt zu neuen Grundsteuerforderungen für die einzelnen Grundstücke kommen wird. Eine Aufkommensneutralität kann nicht für das einzelne Steuerobjekt, bzw. für den einzelnen Steuerschuldner gewährleistet werden.

Carmen Reiher
Verbandsvorsitzende

Mitteilung zum **voraussichtlichen** Erscheinen des Amtsblattes der Gemeinden Bergen- Theuma- Tirpersdorf- Werda und des Verwaltungsverbandes Jägerswald im Jahr 2025

Erscheinungsdatum	Redaktionsschluss
Freitag, 17.01.2025	Mittwoch, 08.01.2025
Freitag, 14.03.2025	Mittwoch, 05.03.2025
Freitag, 09.05.2025	Mittwoch, 30.04.2025
Freitag, 11.07.2025	Mittwoch, 02.07.2025
Freitag, 12.09.2025	Mittwoch, 03.09.2025
Freitag, 14.11.2025	Mittwoch, 05.11.2025

Nr. des Aufrufes: HF1b-02-2025
 Datum des Aufrufes: 20.01.2025
 Einreichfrist: 28.02.2025 – 15:00 Uhr
 Höhe des Budgets: 70.000 €
 Mindestförderersumme: 5.000 €
 max. Zuschuss: 35.000 € pro Projekt
 Fördersatz: 50%

Einzureichen (schriftlich; postalisch oder per Mail) bei:

LEADER-Regionalmanagement Sagenhaftes Vogtland
 Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 25
 08223 Falkenstein, Tel. 03745 7512345

E-Mail: info@sagenhaftes-vogtland.de

Aufruf LEADER-Förderung

Handlungsfeld Bilden

- digitale, innovative Formate bzw. zielgruppenspezifische Bildungsangebote der außerschulischen Bildung, z.B. in den Bereichen Umwelt, Kunst und Kultur
- Ausstattung (außerschulisch)
- nicht-investive Maßnahmen
- bauliche Investitionen, z.B. Sanierung, Um- und Wiedernutzung



**FÖRDERUNG
 FÜR IHR PROJEKT
 FÜR DIE REGION**

Kofinanziert von der Europäischen Union

Ihre Ideen für ein Sagenhaftes Vogtland

Aufruf LEADER-Förderung

Handlungsfeld Wirtschaft und Arbeit

- bauliche Investitionen, z.B. Sanierung, Wieder- und Umnutzung
- digitale Transformation, z.B. Software
- Vermarktung regionaler Produkte
- Ausstattung, z.B. Maschinen
- Unternehmensdiversifizierung
- Unternehmensnachfolge
- Unternehmensgründung



**FÖRDERUNG
 FÜR IHR PROJEKT
 FÜR DIE REGION**

Kofinanziert von der Europäischen Union

Ihre Ideen für ein Sagenhaftes Vogtland

Nr. des Aufrufes: HF4a-03-2025
 Datum des Aufrufes: 20.01.2025
 Einreichfrist: 28.02.2025 – 15:00 Uhr
 Höhe des Budgets: 10.000 €
 Mindestförderersumme: 5.000 €
 max. Zuschuss: 10.000 € pro Projekt
 Fördersatz: 60%

Einzureichen (schriftlich; postalisch oder per Mail) bei:

LEADER-Regionalmanagement Sagenhaftes Vogtland
 Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 25
 08223 Falkenstein, Tel. 03745 7512345

E-Mail: info@sagenhaftes-vogtland.de

Nr. des Aufrufes: HF2a-01-2025
 Datum des Aufrufes: 20.01.2025
 Einreichfrist: 28.02.2025 – 15:00 Uhr
 Höhe des Budgets: 175.000 €
 Mindestförderersumme: 5.000 €
 max. Zuschuss: 35.000 € pro Projekt
 Fördersatz: 50%

Einzureichen (schriftlich; postalisch oder per Mail) bei:

LEADER-Regionalmanagement Sagenhaftes Vogtland
 Dr.-Wilhelm-Külz-Str. 25
 08223 Falkenstein, Tel. 03745 7512345

E-Mail: info@sagenhaftes-vogtland.de

Aufruf LEADER-Förderung

Handlungsfeld Grundversorgung und Lebensqualität
 – gesundheitliche Versorgung –

- bauliche Investitionen, z.B. Sanierung, Wieder- und Umnutzung
- Ausstattung, z.B. Technik
- Barriere-Reduktion
- digitale oder innovative Lösungen der gesundheitlichen Versorgung z.B. Software



**FÖRDERUNG
 FÜR IHR PROJEKT
 FÜR DIE REGION**

Kofinanziert von der Europäischen Union

Ihre Ideen für ein Sagenhaftes Vogtland

TAG DER OFFENEN TÜR

11.01.2025 | 10 - 13 UHR

www.mosengymnasium.de

MELANCHTHONSTRASSE 11
 08606 OELSNITZ/V.

JULIUS-MOSEN-GYMNASIUM

Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuerge-
setz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgabengesetz
(SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen
(SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bergen in seiner Sitzung
am 05.11.2024 [mit Beschluss Nr. 2024/13] folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Bergen erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbe-
sitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(**Grundsteuer A**) auf der Steuermessbeträge 370 v. H
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
(**Grundsteuer B**) auf der Steuermessbeträge 490 v. H
2. Für die **Gewerbesteuer** auf der Steuermessbeträge 435 v. H

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bergen, den 06.11.2024



Günter Ackermann
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verlet-
zung von Verfahrens und Formvorschriften zu Stande gekommen sind,
ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande
gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmi-
gung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO
wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber
der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Ver-
letzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden,
so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
jedermann diese Verletzung geltend machen.



Günter Ackermann
Bürgermeister



Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grund- und Gewerbesteuer - Hebesatzsatzung -

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuer-
gesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgaben-
gesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat
Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Theuma in
seiner Sitzung am 28.10.2024 [mit Beschluss Nr. 02/03/2024] folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Theuma erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grund-
besitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes
und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(**Grundsteuer A**) auf der Steuermessbeträge 370 v. H
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
(**Grundsteuer B**) auf der Steuermessbeträge 490 v. H
2. Für die **Gewerbesteuer** auf der Steuermessbeträge 435 v. H

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Theuma, den 29.10.2024



Uwe Riedel
Bürgermeister




Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verlet-
zung von Verfahrens und Formvorschriften zu Stande gekommen sind,
ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande
gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmi-
gung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO
wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber
der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Ver-
letzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden,
so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
jedermann diese Verletzung geltend machen.



Uwe Riedel
Bürgermeister



**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuer-
gesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgaben-
gesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat
Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Tirpersdorf
in seiner Sitzung am 14.11.2024 [mit Beschluss Nr. 46/2024] folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Tirpersdorf erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grund-
besitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes
und eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

1. Für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge 370 v. H
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
(Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 490 v. H
2. Für die **Gewerbesteuer** auf der Steuermessbeträge 380 v. H

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Tirpersdorf, den 15.11.2024



Ralph Six
Bürgermeister



**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat
Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verlet-
zung von Verfahrens und Formvorschriften zu Stande gekommen sind,
ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande
gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmi-
gung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO
wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber
der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Ver-
letzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden,
so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
jedermann diese Verletzung geltend machen.



Ralph Six
Bürgermeister



**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
- Hebesatzsatzung -**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des § 16 Gewerbesteuer-
gesetz (GewStG) und des § 7 Absatz 4 Sächsisches Kommunalabgaben-
gesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat
Sachsen (SächsGemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Werda in
seiner Sitzung am 12.11.2024 [mit Beschluss Nr. 20/2024] folgende
Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Werda erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbe-
sitz eine **Grundsteuer** nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
eine **Gewerbesteuer** nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2

Hebesätze

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

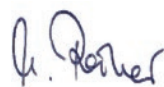
1. Für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf der Steuermessbeträge 370 v. H
 - b) für bebaute und unbebaute Grundstücke
(Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge 490 v. H
2. Für die **Gewerbesteuer** auf der Steuermessbeträge 380 v. H

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Werda, den 18.11.2024



Carmen Reiher
Bürgermeisterin

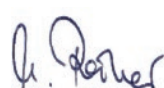


**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat
Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verlet-
zung von Verfahrens und Formvorschriften zu Stande gekommen sind,
ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande
gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmi-
gung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO
wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber
der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Ver-
letzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden,
so kann auch nach Ablauf der in § 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
jedermann diese Verletzung geltend machen.



Carmen Reiher
Bürgermeisterin





Bestattungsinstitut Trauerhilfe „Heimkehr“ GmbH

In Zeiten des Abschieds stehen wir Ihnen mit unserer langjährigen Erfahrung zur Seite.

Gemeinsam gestalten wir die Bestattung nach Ihren Wünschen und Ihren Preisvorstellungen.

**Kontaktieren Sie uns
für ein unverbindliches Gespräch.**



Tel.: 037421 | 22 35 3

www.trauerhilfe-heimkehr.de



FROHE WEIHNACHTEN!

Das Team der OEWOOG wünscht allen Mieterinnen und Mietern sowie Geschäftspartnern eine frohe und besinnliche Weihnachtszeit, gefüllt mit Freude, Wärme und schönen Momenten im Kreise Ihrer Lieben.

OEWOOG ☎ 0374 21/495-0 ✉ info@oewog.de 🌐 www.oewog.de



Festlich im Vogtland

Für die festliche Zeit nur das Beste: Mit Fleisch aus der Region und traditionellem Handwerk bringen wir – Ihre Fleischerei Wetzstein – vertraute Qualität auf den Weihnachtstisch.

WEIHNACHTLICHER GENUSS

- Weihnachtssalami
- Räucherschinken
- Räucherlendchen

WILDE WEIHNACHTEN

- Wildschweinschinken
- Wildschwein-, Reh- und Hirschbraten

... UND NOCH MEHR WILD!

Wildschweinsalami – vielfältiges Angebot aus eigener Produktion

Wir wünschen Ihnen schöne Weihnachten!

Zum Verschenken:
Unsere weihnachtlichen Präsente
und Geschenkgutscheine!



Wir sind Mitglied
der Neuwürschritzer-
Familie

Fleischerei Wetzstein 4x im Vogtland

Werda · Oelsnitz i.V. am Markt · Oelsnitz i.V. im Elstercenter · Bergen

www.fleischerei-wetzstein.de

Jubiläum 1930 - 2025...

*Vielen DANK für das uns geschenkte Vertrauen
bei der Realisierung gemeinsamer Projekte!
Wir freuen uns auf ein gemeinsames,
partnerschaftliches Jahr 2025!
Bei all unseren Kunden, Geschäftspartnern,
Freunden & Bekannten bedanken wir uns herzlich
für die Treue & Verbundenheit.
Wir wünschen Ihnen eine schöne Adventszeit, ein
gesegnetes Weihnachtsfest und für das neue Jahr 2025
alles Gute, vor allem Gesundheit,
viele schöne Momente & Glück.
Herzlichst, das ganze Team!*



Bad Heizung Dach



Vollbiologische Kleinkläranlagen

Fa. Ficker Inh. Doreen Liebold - Talsperrenstr. 2
08223 Werda – www.fickerwera.de

... wir werden 95 Jahre.